

Wahlbekanntmachung

- Am 14. Juli 2024** findet in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg die Nachwahl zur Kommunalwahl vom 9. Juni 2024 statt. Gewählt wird im Wahlbereich 1 die Stadtvertretung. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Das Stadtgebiet ist in drei Wahlbereiche eingeteilt. Die Nachwahl erfolgt ausschließlich im Wahlbereich 1. Dazu gehören die Wahlbezirke 17 bis 28.**

WBZ Nr.	Bezeichnung der Einrichtung	Wahlbezirk	Anschrift	Barrierefrei
17	Kita Monckeshof	1	Monckeshofer Str. 1b	ja
18	Kita Paradieswiese	1	Paradieswiese 2	ja
19	Kita Käthe Niederkirchner	1	Sponholzer Str. 8	nein
20	Begegnungsstätte Ravensburgstraße	1	Ravensburgstr. 21 A	ja
21	Begegnungsstätte OstStadtTreff	1	J.-Gagarin-Ring 31	ja
22	Integrationskita Lebenshilfe	1	Einsteinstr. 12	ja
23	Seniorenbegegnungsstätte "Am Ihlenpool"	1	Einsteinstr. 41	ja
24	RS Ost "Am Lindetal"	1	Kopernikusstr. 4	ja
25	RS Ost "Am Lindetal"	1	Kopernikusstr. 4	ja
26	GS Ost "Hans-Christian-Andersen"	1	R.-Koch-Str. 52	ja
27	Städtisches Pflegeheim	1	Ameisenweg 19	ja
28	Freiwillige Feuerwehr Oststadt	1	Markscheiderweg 13	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22. Juni 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um **15:00 Uhr im Rathaus, Friedrich-Engels-Ring 53, in 17033 Neubrandenburg** zusammen.

- Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.** Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 5.2.) Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit der Bewerberinnen

und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

5.1 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Nachwahl der Stadtvertretung haben, können an der Gemeindevertretungswahl im Wahlbereich 1, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.2 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen

und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen

Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Nachwahl zur Stadtvertretung nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neubrandenburg, 19. Juni 2024

gez.
Heike Rathsack
Gemeindewalleiterin

gez.
Lutz Burmeister
Gemeindewahlbehörde